

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung / Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Struth (Wald)
Az.: 51102-HA2.4.

54634 Bitburg, den 29.04.2015
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinden Daun und Kelberg.**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Struth (Wald)
Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2014 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z.Zt. gültigen Fassung die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Struth (Wald) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Struth (Wald) zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

eingeladen, die

am Mittwoch, den 20.05.2015 um 19:30 Uhr

im Bürgerhaus, Tannenstraße 13 in 54552 Boxberg

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vordrucke stehen zum Download im Internet bereit unter www.dlr-eifel.de / Landentwicklung / Struth (Wald) / Bekanntmachungen bzw. können telefonisch beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel angefordert werden. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat unabhängig von der Zahl der von ihm vertretenden Teilnehmer einschließlich seiner eigenen Stimme nur **eine** Stimme; Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Dies sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu

Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Personen, auch dann, wenn sie weder Beteiligte am Verfahren noch Einwohner einer betroffenen Gemeinde sind.

Bitburg, den 29.04.2015
Im Auftrag
gez. Johannes Welt